

11. II. 1919

151

Das Volksgesetz über die Preistreibererei.

Budapest, 10. Februar.

Die morgige Nummer des Amtsblattes wird das Volksgesetz über die Ahndung der Preistreibererei enthalten, das wie folgt lautet:

Volksgesetz XII: 1919 in Angelegenheit einer wirksameren Ahndung der preistreiberischen Mißbräuche. I. Ergänzung des G.-A. IX: 1916 über die preistreiberischen Mißbräuche.

I. Preistreiberische Uebertretungen.

§ 1. Wegen Uebertretung ist derjenige mit Arrest bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 k zu bestrafen:

1. der bei der Inverkehrsetzung eines allgemeinen Bedarfsartikels einen höheren als den behördlich festgesetzten Höchstpreis fordert, sich ausbedingt oder annimmt;

2. der bei der Inverkehrsetzung eines solchen allgemeinen Bedarfsartikels, dessen Höchstpreis von der Behörde nicht festgesetzt wurde, eine solche Gegenleistung fordert, sich ausbedingt oder annimmt, die den Herstellungs- (Produktions-), beziehungsweise Beschaffungspreis sowie die aufgetauchten Spesen und den normalen kaufmännischen Nutzen unverhältnismäßig übersteigt;

3. der einen allgemeinen Bedarfsartikel zum Zwecke des Wiederverkaufs zu einem höheren Preise als dem von der Behörde festgesetzten Höchstpreise kauft.

§ 2. In dem Falle, wenn die im § 1 umschriebene Uebertretung von einem Angestellten oder Bevollmächtigten eines Betriebes oder eines Unternehmens begangen wurde und der Eigentümer, der Geschäftsführer, beziehungsweise der Bevollmächtigte des Betriebes oder der Unternehmung sich hinsichtlich seiner berufsmäßigen Pflichten der Beaufsichtigung oder Kontrolle, sei es vorfälligerweise, sei es aus Fahrlässigkeit einer Unterlassung schuldig gemacht hat, so ist der Eigentümer (Geschäftsführer) des Betriebes oder der Unternehmung, beziehungsweise der Bevollmächtigte, sofern seine Handlung einer schwereren Strafbestimmung nicht unterliegt, wegen Uebertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe bis zu 100.000 Kronen zu bestrafen.

§ 3. Wer sich an einer Verabredung oder Vereinigung beteiligt, die die Verübung irgendeiner der im § 1 dieses Volksgesetzes umschriebenen Handlung bezweckt, ist mit der im dem zitierten Paragraphen bestimmten Strafe zu bestrafen.

Wegen einer Verabredung oder Vereinigung kann derjenige nicht bestraft werden, der freiwillig, vor ihrer Entdeckung durch die Behörde und bevor noch außer der Verabredung oder Vereinigung irgendetwas begangen worden wäre, davon absteht und dies seinen Genossen nicht nur mitteilt, sondern sie auch zum Aufgeben ihres Planes zu überreden trachtet, oder die Verabredung, beziehungsweise Vereinigung der Behörde anzeigt.

§ 4. Im Falle von unter die Punkte 1 und 2 des § 1 dieses Volksgesetzes fallenden Uebertretungen kann der Käufer die Herabsetzung des Preises sowie die Rückerstattung des ausbezahlten Ueberpreises fordern. Diese Forderung verjährt nach sechs Monaten.

§ 5. In Fällen einer Verurteilung wegen Uebertretungen laut der §§ 1 und 3 des vorliegenden Volksgesetzes:

1. kann der Bedarfsartikel, hinsichtlich dessen die Strafhandlung begangen worden ist, auch in dem Falle konfisziert werden, wenn er nicht Eigentum des Täters oder Mittäters ist, sondern das eines anderen;

2. kann dem betreffenden Verurteilten die Erlaubnis, den betreffenden Bedarfsartikel oder ähnliche Artikel oder überhaupt Bedarfsartikel in Verkehr zu bringen, entzogen werden. Desgleichen kann die Gewerbelegitimation, die Gewerbebesitzung oder die statt dieser dienende behördliche Erlaubnis dem Verurteilten entzogen werden;

3. kann der Verurteilte aus einer Gemeinde, die nicht sein Zuständigkeitsort ist, ausgewiesen werden;

4. muß der ausländische Verurteilte des Landes verwiesen und ihm die Rückkehr verboten werden;

5. kann angeordnet werden, daß das Urteil auf Kosten des Verurteilten, je nach den Umständen des Falles mit oder ohne Motivierung des Urteils, in einem inländischen Blatte oder in mehreren einmal oder mehrmal veröffentlicht, oder im Orte der Begehung plakatiert, oder auf sonstige Weise zu öffentlicher Kenntnis gebracht werde.

Die im ersten Punkt enthaltene Verfügung ist auch in dem Falle maßgebend, wenn das Strafverfahren gegen niemand eingeleitet, beziehungsweise gegen niemand durchgeführt werden kann. Die konfiszierte Ware muß möglichst zu Zwecken des Gemeindebedarfes verwendet werden; ihr Wert kommt nach Abzug der entstandenen Kosten dem Hilfsfonds der Kriegsinvaliden zugute.

Das in den Punkten 2 und 3 erwähnten Verbot kann sich auf die Dauer von fünf Jahren erstrecken.

§ 6. In den Fällen der den §§ 1-3 unterliegenden Uebertretungen des gegenwärtigen Volksgesetzes:

muß bei der Feststellung des Betrages der Geldstrafe auch die Höhe jenes Gewinns berücksichtigt werden, die der Täter durch seine Handlung unberechtigt erreicht hat oder zu erreichen bestrebt war;

kann im Falle der Uneinbringlichkeit der außer der Haft festgestellten Geldstrafe die Dauer der Haft um sechs Monate erhöht werden;

kann im Falle der Häufung von Uebertretungen, wenn die Geldstrafe mit der als Gesamtstrafe auferlegten Haft zusammen angewendet wird, die Dauer der als Gesamtstrafe auferlegten und die Geldstrafe substituierenden Haft zusammen zwei Jahre nicht überschreiten.

Das Strafverfahren verjährt in zwei Jahren, die bemessene Strafe aber in vier Jahren.

§ 7. Wenn irgendeine in den §§ 1-3 des gegenwärtigen Volksgesetzes festgesetzte strafbare Handlung eine solche Person begangen hat, die auf Grund des gegenwärtigen Volksgesetzes oder des G.-A. IX:1916 bereits einmal bestraft war, so ist dieser gegenüber der § 21 des G.-A. XL:1879 nicht anwendbar.

II. Preistreiberische Vergehen und Strafhandlungen.

§ 8. Wer durch gegen den geschäftlichen Anstand verstoßendes Vorgehen, insbesondere beim Zubringen der Ware zum Konsumenten durch ungebührlichen und offenbar unzüchtigen Zwischenhandel (Stettenhandel) die Vertenerung eines allgemeinen Bedarfsartikels verursacht, begeht ein Vergehen, das mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe von 1000 bis 200.000 Kronen bestraft wird.

§ 9. Wer aus gewinnstüchtigen Zwecke Artikel des öffentlichen Gebrauchs in einer den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf oder Geschäftsbedarf unverhältnismäßig übersteigender Menge dem allgemeinen Konsum entzieht oder verbirgt, macht sich eines Vergehens schuldig und kann mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldbuße von 1000 bis 200.000 Kronen bestraft werden.

Der Minister des Innern kann für die Anmeldung der verheimlichten oder verborgenen Vorräte eine Frist stellen. Wer innerhalb der vom Minister des Innern gestellten Frist die verheimlichten oder verborgenen Vorräte der Behörde anmeldet, kann auf Grund des ersten Abschnittes nicht bestraft werden.

§ 10. Wer einen öffentlichen Gebrauchsartikel, dessen Verkehr auf Grund der für den Kriegsfall geltenden Ausnahmeverfügungen beschränkt worden ist, zwecks Weiterverkaufs unter Uebertretung oder Auspielung der bestehenden behördlichen Verfügungen erwirbt, wer sich außerdem zwecks Weiterverkaufs zur Beschaffung des angeführten, einer Beschränkung unterliegenden öffentlichen Gebrauchsartikels anbietet, macht sich eines Vergehens schuldig, dessen Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe von 1000 bis 200.000 Kronen ist.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist laut des Absatzes 1 zu bestrafen, wer während des Krieges Artikel des öffentlichen Gebrauchs, zu deren Lieferung ein behördlicher Transportchein erforderlich ist, aus gewinnstüchtigen Zwecken ohne behördlichen Transportchein aufgibt, liefert oder sich zur Lieferung ohne Transportchein anbietet.

In der gleichen Weise ist zu bestrafen, wer sich mit der Vermittlung eines solchen Geschäftes befaßt, dessen Zweck gegen die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes verstößt.

§ 11. In dem Falle, wenn ein unter das vorliegende Volksgesetz oder den G.-A. IX: 1916 fallendes Vergehen oder Verbrechen der Angestellte oder Bevollmächtigte eines Betriebes oder Unternehmens begeht und der Eigentümer (Geschäftsführer), beziehungsweise der Bevollmächtigte bei der Erfüllung seiner berufsmäßigen Aufsicht- oder Kontrollpflicht, sei es vorfälllich, sei es aus Fahrlässigkeit sich einer Unterlassung schuldig macht, so ist der Inhaber (Geschäftsführer) des Betriebes, beziehungsweise der Bevollmächtigte, sofern die Handlung nicht einer schwereren Strafbestimmung unterliegt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe von 1000 bis 100.000 Kronen zu bestrafen.

§ 12. Wer an einer Verabredung oder an einer Vereinigung, deren Ziel die Begehung einer in den §§ 8-10 dieses Volksgesetzes bestimmten Handlung ist, teilnimmt, wird mit her in der erwähnten Paragraphen festgestellten Strafe bestraft. Wegen der Verabredung oder Vereinigung kann derjenige nicht bestraft werden, der freiwillig und ehe noch die Behörde es entdeckt hätte und ehe noch über die Verabredung oder Vereinigung hinaus etwas anderes begangen worden wäre, davon absteht, und dies nicht nur seinen Genossen zur Kenntnis bringt, sondern sie zu veranlassen sucht, ihre Pläne aufzugeben, oder der die Verabredung oder die Vereinigung der Behörde anzeigt.

§ 13. Wurde irgendeine in den §§ 8-11 dieses Volksgesetzes bestimmte Strafhandlung durch eine Person verübt, die auf Grund dieses Volksgesetzes oder des G.-A. IX:1916 einmal bereits bestraft war, so kann ihm gegenüber § 92 des G.-A. V:1878 nicht angewendet werden.

§ 14. Die Strafe für die in den §§ 1 und 3, sowie §§ 8-10 und § 12 dieses Volksgesetzes, ferner in den §§ 1-3 des G.-A. IX:1916 festgestellten Strafhandlungen ist Gefängnis bis zu drei Jahren und eine Geldstrafe von 3000 bis 300.000 Kronen: 1. wenn die Handlung infolge ihrer Dimensionen die Interessen der Versorgung der Bevölkerung unmittelbar und schwer gefährdet hat; oder 2. wenn der Täter auf Grund dieses Volksgesetzes oder des G.-A. IX:1916 bereits zweimal bestraft war. Zu Haft bis zu fünf Jahren und eine Geldstrafe von 5000 bis 500.000 Kronen sind anzuwenden, wenn die Handlung sich nach Punkt 1 dieses Paragraphen qualifiziert und der Täter zugleich unter den Punkt 2 dieses Paragraphen fällt.

§ 15. In den Fällen der unter dieses Volksgesetz fallenden Vergehen und Verbrechen muß man bei der Feststellung des Betrages der Geldstrafe auch auf die Höhe des Gewinns Rücksicht nehmen, den der Täter durch seine Handlung unrechtmäßig erreicht oder zu erreichen gesucht hat. Die Dauer der als Freiheitsstrafe angewendeten, die Geldstrafe ersetzenden Freiheitsstrafe kann im Falle eines Vergehens ein Jahr, im Falle eines Verbrechens zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 16. Für den Fall der Verurteilung wegen des diesem Volksgesetz, sowie dem G.-A. IX:1916 unterliegenden vorfälligen Vergehens oder Verbrechens müssen auch Unschlüssigkeit und die Suspendierung der Ausübung der politischen Rechte festgestellt und überdies die Bestimmungen des § 5 dieses Volksgesetzes angewendet werden.

II. Bestimmungen über das Verfahren.

1. In den Fällen der Uebertretungen:

§ 17. In den Fällen der diesem Volksgesetz unterliegenden Uebertretungen gehört das Verfahren in den Wirkungsbereich der Verwaltungsbehörde als Polizeistrafgerichtes, auf dem Tätigkeitsgebiet der Staatspolizei in den Wirkungsbereich der Staatspolizei; taucht eine Sachfrage auf, so muß vor der Urteilsfällung das Gutachten der Preisprüfungskommission oder eines anderen Sachverständigen eingeholt werden; die Entsendung eines Sachverständigen kann nicht nur für ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet, sondern auch für einzelne Uebertretungsfälle erfolgen; gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist nur eine Berufung unmittelbar an den Minister des Innern zulässig. Die Berufung muß sofort bei Verkündigung des Bescheides angemeldet werden; die Begründung muß innerhalb dreier Tage von der Verkündigung des Bescheides an gerechnet unterbreitet werden; erfolgt die Mitteilung des Bescheides im Wege der Einhängigung, so muß die Berufung und die Begründung innerhalb dreier Tage vom Tage der Einhängigung an gerechnet, unterbreitet werden. Kann das Strafverfahren gegen niemand eingeleitet, beziehungsweise fortgesetzt werden und muß über die Beschlagnahme der öffentlichen Bedarfsartikel entschieden werden (Punkt 1, § 4), so muß für die Verhandlung dieser Frage ein Termin anberaumt und es müssen dazu auch diejenigen vorgeladen werden, die auf die zu beschlagnehmenden Gegenstände vielleicht Anspruch besitzen. Ihre Nichterscheinen verhindert indessen das Verfahren und die Beschlussfassung nicht; über die Beschlagnahme muß durch ein Urteil entschieden werden. Das Urteil beschränkt sich nur auf die Frage der Beschlagnahme und die Feststellung der Kosten.

2. In den Fällen der Vergehen und Verbrechen.

Laut § 18 wird die Aburteilung der Vergehen dem Wirkungsbereich der Bezirksgerichte, jene der Verbrechen aber dem Wirkungsbereich der Gerichtshöfe zugewiesen.

§ 19. bestimmt, daß alle Maßregeln mit der möglichst größten Dringlichkeit durchgeführt werden, ohne Rücksicht auf Enn- und Feiertage. Die Vorladung kann auf telegraphischem, telephonischem oder mündlichem Wege erfolgen.

§ 20. bestimmt die Modalitäten der Erhebung, die auch von der Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden kann. Letztere kann mit der Erhebung auch die Grenzpolizei beauftragen. Eine Untersuchung kann nicht stattfinden, diese wird von der Erhebung erseht.

Laut § 21 hat in dem dem Wirkungsbereich der Gerichtshöfe zufallenden Angelegenheiten die Staatsanwaltschaft, wenn sie die Erhebung als dringend oder nicht fortsetzbar hält, hievon den Beschuldigten sowie den Verteidiger zu verständigen, die innerhalb dreier Tage die Ergänzung der Erhebung verlangen können. Die Staatsanwaltschaft unterbreitet dem Gericht einen Anklageantrag, gegen den man keine Einwendungen erheben kann.

§ 22. behandelt die Nichtigkeitsbeschwerden gegen das erstinstanzliche Urteil sowohl des Bezirksgerichtes als auch des Gerichtshofes. Danach ist gegen das erstinstanzliche Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde zur Tafel zulässig, über die die Tafel in nicht öffentlicher Senatsitzung definitiv entscheidet. Findet die Tafel die Tatsachenfeststellung des erstinstanzlichen Gerichtes für unrichtig, so annulliert sie das Urteil der ersten Instanz und stellt den Tatbestand entweder selbst fest, oder ordnet ein neues Verfahren an. Den Bescheid des Bezirksgerichtes, in dem über die Prozedurhaft oder die Belassung auf freiem Fuße des Beschuldigten verfügt wird, wird auf Rekurs von der Tafel überprüft.

Nach § 23 entscheidet über die Appellation gegen das Urteil des Bezirksgerichtes ebenfalls die Tafel.

Nach § 24 verliert alle hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung des Käufers in diesem Volksgesetz bestimmten Rechtsnormen ihre Wirksamkeit.

Nach § 25 werden mehrere Verfügungen des G.-A. IX: 1916 außer Kraft gesetzt.

§ 26. spricht aus, daß dieses Volksgesetz am Tage der Promulgierung in Kraft tritt. Die Durchführung des Volksgesetzes wird dem Justizminister und dem Minister des Innern übertragen.